

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.09.1965

Geschäftszahl

0036/65

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1018/64 E 14. September 1965 VwSlg 6755 A/1965 RS 1

Stammrechtssatz

Während der § 58 Abs 1 StVO als generelle Vorschrift das Lenken eines Fahrzeuges in der dort näher umschriebenen bedenklichen Verfassung verbietet, greift der § 5 Abs 1 StVO als spezielle Vorschrift aus der Fülle der die körperliche und geistige Verfassung des Lenkers beeinflussenden Umstände einzig und allein die naturwissenschaftlich erkennbare Erscheinung des Blutalkoholgehaltes heraus.